

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. Juli hat der Bundesrat der Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt. In den folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen die Änderungen vor.

Für die laufende Urlaubszeit wünschen wir Ihnen erholsame Tage.

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Viel Erfolg

Ihr Steuerberater
J. Lincke

Die Erbschaftsteuerreform – sofortiger Handlungsbedarf?

Der Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuerreform sieht höhere Schenkungswerte insbesondere bei Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlicher Vermögen, GmbH-Anteilen und Grundstücken vor. **Die Tendenz geht zum Ansatz verkehrsnaher Werte bei allen Vermögensgegenständen.**

Die Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen soll gänzlich erbschaft- und schenkungsteuerfrei sein, wenn der/die Erwerber den Betrieb in unveränderter Form über einen Zeitraum von 10 Jahren fortführen.

Dabei gilt das sog. „**Abschmelzungsmodell**“: im Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls wird die Steuer ermittelt und zunächst zinslos gestundet. Anschließend wird im Verlauf der 10-Jahres-Frist die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer um jeweils 1/10 erlassen.

Des Weiteren soll es eine **Freigrenze** für Unternehmensübertragungen i. H. v. **100.000 €** geben (Steuerwert des Unternehmensvermögens).

Probleme/Gefahren:

Das übertragene Betriebsvermögen wird in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen geteilt, wobei es die Steuerbegünstigung (Stundung und Erlass der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer) nur für begünstigtes Betriebsvermögen geben wird. Der andere Teil ist dann sofort und in voller Höhe steuerpflichtig.

Zum nicht begünstigten Vermögen zählen:

- an Dritte überlassene Immobilien und -teile
- an Dritte überlassene Lizenzen, Konzessionen und ähnliche Rechte
- **Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer unmittelbaren Beteiligung bis einschl. 25%**
- Anteile an Personengesellschaften, soweit diese nicht begünstigtes Vermögen ausweisen
- **Forderungen, Bankguthaben, Wertpapiere und Geldbestände**
- Kunstgegenstände.

Die Betriebsvermögensbegünstigungen des § 13a ErbStG sollen komplett entfallen (nur noch persönliche Freibeträge).

Zudem wird es auch problematisch sein, den Betrieb in gleichem Umfang 10 Jahre lang unverändert fortzuführen, d. h. keine Veränderungen bezüglich des Umsatzes, des Auftragsvolumens, des Betriebsvermögens und der Arbeitnehmeranzahl vorzunehmen. Auch eine Insolvenz wäre schädlich. Kann der Betrieb nicht innerhalb der 10-Jahres-Frist wie erforderlich fortgeführt werden, wird der noch nicht erlassene Teil der Steuerschuld sofort zur Zahlung fällig.

Hinweis:

Da zur Zeit noch nach altem Recht geschenkt werden kann, empfehlen wir Ihnen sich mit Ihrem Steuerberater kurzfristig in Verbindung zu setzen um die für Sie günstige Variante des Vermögensübergang zu besprechen.

Inhalt:
Seite 1
Die Erbschaftsteuerreform – sofortiger Handlungsbedarf?
Seite 2
Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer
Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer
Seite 3
Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer
Geschenke an Geschäftspartner und Arbeitnehmer - Die neue Pauschal-Besteuerung ab 01.01.2007
Seite 4
Gutscheine an Arbeitnehmer
Einkommensteuerbescheid kein Grundlagenbescheid für Kindergeldfestsetzung
Dauerhafte Leerstände können Grundsteuer mindern
Arbeitgeber müssen Unterlagen über Sozialversicherungsbeiträge aufbewahren
Käufer kann bei Firmenfortführung für Verbindlichkeiten haften
Seite 5
Energieausweise ab 2008 Pflicht
Pflichtwidrige Nicht-Einforderung von Stammeinlagen stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar
Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Teilrenten wegen Alters
Seite 6
RECHTSECKE
Termine

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer

Mit der Reform der Unternehmensteuer will die Koalition die steuerliche Attraktivität Deutschlands erhöhen. Bei der Einkommensteuer kommt es zu folgenden wesentlichen Entlastungen:

- Einzelunternehmer und Mitunternehmer, deren Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt, können auf Antrag den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise mit einem Sonder-Steuersatz von 28,25 % versteuern. Begünstigt sind nur Gewinne, die durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Einnahmen-Überschuss-Rechner können von der **Thesaurierungsbegünstigung** nicht profitieren. Wird der begünstigte Gewinn später entnommen, findet eine Nachversteuerung mit 25 % statt. Die Steuerbelastung beträgt am Ende also 53,25%. Damit dürfte das Modell nur für wenige Unternehmer einen Vorteil bringen.
- Die Ansparrücklage und Existenzgründerrücklage werden durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können (außerhalb der Bilanz) Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge der letzten vier Jahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 235.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags bis 100.000 € beträgt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren erfolgen. In den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen muss das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benannt werden. Es sind auch Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen zu beachten.

Hinweis:

Da die Bildung von Ansparrücklagen nach bisherigem Recht bereits für das Jahr 2007 nicht mehr möglich ist, sprechen Sie bitte frühzeitig mit Ihrem Berater über geplante Investitionen, insbesondere Auflösungen und Neubildungen von Ansparrücklagen noch im Jahresabschluss zum 31.12.2006.

- Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung und in den vier Folgejahren **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.
- Da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, wird der **Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Steuerermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr übersteigen.

Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform sieht zur Finanzierung der entlastenden Maßnahmen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor:

- Die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu **Abschreibungsbeschränkungen**:
 - Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.
 - Bei Gewinneinkünften müssen die geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 150 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre gewinnmindernd aufzulösen ist.

Hinweis für Unternehmer:

Wir empfehlen Ihnen die Anschaffung von WG zwischen 150 € und 410 € in das Jahr 2007 vorzuverlagern. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung bleibt es bei der Altregelung, dass die WG bis 410 € sofort als Werbungskosten abgezogen werden können.

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Das **Halbeinkünfteverfahren** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.
- Durch die **Zinsschranke** soll der Zinsaufwand zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr. Erfasst werden alle Formen der Fremdfinanzierung, insbesondere Bankdarlehen. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können bis zu 30 % des Gewinns - bereinigt um Zinsaufwendungen, Zinserträge, Steuern und Abschreibungen - abgezogen werden. Nicht abziehbarer Zinsaufwand wird in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn
 - der negative Zinssaldo weniger als 1 Mio. € (Freigrenze) beträgt,
 - der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist (sog. „Konzernklausel“), oder
 - die Eigenkapitalquote eines Konzernbetriebs die Quote des Konzerns nicht unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).
- (Steuermesszahl) in Staffelform zur Anwendung. Je 12.000 € Gewerbeertrag erhöhte sich die Messzahl um 1 %, so dass die Steuermesszahl von 5 % erst ab 72.500 € galt. Der Freibetrag von 24.500 € bleibt bestehen. Der Staffeltarif wird bei gleichzeitiger Senkung auf die **einheitliche Messzahl von 3,5 %** abgeschafft.
- Die **Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital** werden vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:
 - Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
 - bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
 - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
 - 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
 - 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - 25 % der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassungen von Rechten (z. B. Lizenzen).

Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer

Von der Unternehmensteuerreform 2008 ist auch die Gewerbesteuer betroffen. Neben den Regelungen im Einkommensteuergesetz, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr ist und im Gegenzug der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht wird, kommt es zu folgenden Änderungen:

- Die Änderungen beim „**Mantelkauf**“ schlagen auf die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge durch. Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber, eine diesem nahe stehende Person oder eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen übertragen, gehen die gewerbesteuerlichen Altverluste quotal bzw. vollständig unter.
- Bei der Berechnung der Gewerbesteuer kam für Personenunternehmen bisher auf den Gewerbeertrag ein Prozentsatz von 1 % bis 5 %

Geschenke an Geschäftspartner und Arbeitnehmer

Die neue Pauschal-Besteuerung ab 01.01.2007

Wer als Kunde, Lieferant oder Geschäftsfreund eines Unternehmens von diesem etwas geschenkt oder zugewendet bekommt, musste und muss immer noch diese Geschenke und Zuwendungen als Einnahmen versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob der Schenker, die Aufwendungen für das Geschenk als Betriebsausgaben ansetzen kann. **Nur wenn der Schenker das Geschenk pauschal versteuert und Sie als Beschenkten darüber unterrichtet, müssen Sie keine Steuer mehr bezahlen.**

Neu seit dem 01.01.2007 ist die Pauschalierungsmöglichkeit von Geschenken. Begünstigt sind nur Sachzuwendungen, keine

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VII/2007

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geldgeschenke. Der Schenker versteuert das Geschenk pauschal mit 30% plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Damit sind alle Folgen für den Empfänger abgegolten, er muss keine Steuer mehr auf die Einnahmen bezahlen. Der Schenker muss den Beschenkten darüber unterrichten, dass er die Pauschalsteuer übernommen hat.

www.st-verbund.de - Beratungshotline 0351/ 46 700

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Musterschreiben:

Hiermit teilen wir mit, dass wir für Ihr Geschenk bereits die Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernommen haben. Wir haben diese Pauschalsteuer beim Finanzamt Musterstadt unter der Steuernummer 12345/67890 angemeldet und abgeführt. Nehmen Sie diese Bescheinigung zu Ihren Steuerunterlagen.

Wahlrecht

Sie als Unternehmer können das Wahlrecht zur Pauschalisierung nur einheitlich für alle Zuwendungen sowohl an Geschäftspartner als auch an Arbeitnehmer, für die diese Pauschalisierungsmöglichkeit auch besteht, im Wirtschaftsjahr ausüben (§ 37b Abs. 1 Satz 1 EStG). Ausgeübt wird das Wahlrecht über die Lohnsteuer-Anmeldungen. Das gilt auch für Zuwendungen an Geschäftspartner. Das Wahlrecht ist **unwiderruflich**.

Wichtig: In Zukunft muss also vor dem Schenken mit dem spitzen Bleistift gerechnet werden. **Fragen Sie hier unbedingt Ihren Steuerberater**, bevor Sie sich für eine Möglichkeit entscheiden. Denn Sie können Ihre Wahl nicht mehr rückgängig machen.

Gutscheine an Arbeitnehmer

Gewähren Sie Ihren Arbeitnehmern Gutscheine mit einen€ Betrag, dann werden diese als Geldgeschenke behandelt und sind der Lohnsteuer zu unterziehen. Schreiben Sie deshalb auf den Gutschein nur einen Sachgegenstand jedoch keinen ...€ Betrag. **Wir empfehlen:** Sprechen Sie mit uns vor dem Ausstellen von Gutscheinen, da es bestimmte Freigrenzen zu beachten gilt.

Dauerhafte Leerstände können Grundsteuer mindern

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, dass ein Grundsteuererlass nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch dauerhafte, strukturell bedingte Ertragsminderungen erfassen kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2001 entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, d. h. auf einen so genannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle Grundstückseigentümer betroffen. Deshalb komme nicht ein auf den Einzelfall bezogener Steuererlass in Betracht. Der geringere Wert eines Mietobjekts wegen Unvermietbarkeit könne nur bei einer Neufestsetzung des Einheitswerts berücksichtigt

werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht festhält.

Arbeitgeber müssen Unterlagen über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aufbewahren

Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen sind Arbeitgeber verpflichtet, Unterlagen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Arbeitnehmer aufzubewahren. Kommt es über die Frage, ob der Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat, zu einem Prozess und kann er die Unterlagen hierüber nicht vorlegen, ist davon auszugehen, dass die Beitragsforderung fortbesteht.

Energieausweise ab 2008 Pflicht

Am 25.4.2007 ist die neue Energiesparverordnung (EnEV) von den zuständigen Ministerien beschlossen worden. Diese wird voraussichtlich im Herbst 2007 in Kraft treten.

Damit wird ab dem Jahr 2008 in verschiedenen Schritten der Energieausweis für Gebäude eingeführt. Es ist dann Pflicht, bei Verkauf oder Vermietung von Gebäuden und Wohnungen den Kauf- oder Mietinteressenten einen Energieausweis vorzulegen. Es wird so genannte bedarfs- und verbrauchsorientierte Ausweise geben. Die Wahl zwischen den Energieausweisarten wird für Gebäude, die vor 1978 gebaut wurden, eingeschränkt. Gebäude mit bis zu vier Wohnungen benötigen dann immer einen bedarfsorientierten Ausweis.

Beim bedarfsorientierten Ausweis wird der Energiebedarf des Gebäudes unter Normbedingungen beurteilt, unabhängig von Standort, Nutzung und Witterungseinflüssen. Zu den Beurteilungskriterien zählen Gebäudetyp, Baujahr und die Dämmeigenschaften des Gebäudes. Der verbrauchsorientierte Ausweis dagegen berücksichtigt ausschließlich den witterungsbereinigten Energieverbrauch des Objekts. Es werden dabei mindestens drei Abrechnungsperioden ausgewertet.

Unabhängig vom Baujahr kann bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen zwischen den Ausweisarten gewählt werden. Bereits seit dem

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VII/2007

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jahr 2002 besteht für Neubauten die Verpflichtung, bedarfsorientierte Energieausweise vorzuhalten.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, Energieausweise auf der Grundlage der künftigen Verordnung auszustellen. Bei allen Ausweisen, die vor dem 1.1.2008 erstellt werden, kann die Ausweisart frei gewählt werden. Diese Ausweise sind ab dem Ausstellungsdatum zehn Jahre gültig.

Verstöße gegen die Energieeinsparverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Wie diese sanktioniert werden, bleibt abzuwarten.

Pflichtwidrige Nicht-Einforderung von Stammeinlagen stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar

Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 25.000 €, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 100 € betragen. Von der Verpflichtung, Einlagen zu leisten, können die Gesellschafter nicht befreit werden. Es ist auch keine Aufrechnung zulässig. Die Zahlung der Einlage muss so erfolgen, dass die Mittel der GmbH zur freien Verfügung stehen. Freie Verfügbarkeit liegt vor, wenn die Leistungen der GmbH endgültig so zugeflossen sind, dass die Geschäftsführer sie rechtlich und tatsächlich für die GmbH verwenden können.

Verzichtet der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern pflichtwidrig auf die Einforderung der zu leistenden Mindesteinlage, kommt es bei der GmbH zu einer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten verhinderten Vermögensmehrung. Dies führt nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter, die dieser zu versteuern hat.

Das Finanzgericht stellte außerdem klar, dass für die Einforderung der über die Mindesteinlage hinausgehenden Resteinlagen ein Beschluss der Gesellschafter - nicht der Geschäftsführer - erforderlich ist.

Einkommensteuerbescheid kein Grundlagenbescheid für Kindergeldfestsetzung

Die Familienkasse hatte die Kindergeldfestsetzung aufgehoben, nachdem sich aus dem Einkommensteuerbescheid der Tochter ergab, dass die Einkünfte den Grenzbetrag (2007 = 7.680 €) überschritten hatten. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens legten die Eltern einen geänderten Einkommensteuerbescheid des Kindes vor, der höhere Werbungskosten enthielt, die zu einem Unterschreiten des Grenzbetrags führten.

Das Finanzgericht lehnte die Berücksichtigung dieser Werbungskosten für die Ermittlung der Einkünfte im Kindergeldverfahren ab, weil die vom Finanzamt im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren berücksichtigten Werbungskosten nicht in der Form hätten anerkannt werden dürfen (Familienheimfahrten, Berücksichtigung eines Computers zu 100 %, Peripheriegeräte in voller Höhe usw.).

Der Bundesfinanzhof sah dies auch so. Die Familienkasse habe die Einkünfte und Bezüge selbstständig und ohne Bindung an den Inhalt eines für das Kind ergangenen Einkommensteuerbescheids zu ermitteln. Deshalb stelle der Einkommensteuerbescheid keinen Grundlagenbescheid für die Kindergeldfestsetzung dar.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Teilrenten wegen Alters

Personen, die Teilrenten wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, dürfen vor Vollendung des 65. Lebensjahres zusätzlich zu ihrer Rente noch in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinzuverdienen.

Ab 1.7.2007 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten wegen Alters:

Teilrente wegen Alters	Zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vollrente	350,00 €	350,00 €
in Höhe von zwei Dritteln	461,04 €	405,23 €
in Höhe der Hälfte	689,59 €	606,11 €
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	918,14 €	807,00 €

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte deshalb in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

www.st-verbund.de - Beratungshotline 0351/ 46 700

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VII/2007

ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

RECHTSECKE

**Bearbeitet von Rechtsanwalt/Steuerberater C. Loroach SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte
Lockwitzer Str. 17, 01219 Dresden Telefon: 0351 655 799 0 / Post@SBL-Anwalt.de**

Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes am 1.7.2007 in Kraft getreten

Das neue WEG soll die Verwaltung von Eigentumswohnungen erleichtern und das Gerichtsverfahren in WEG-Sachen anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten anpassen. Kernpunkt der WEG-Reform ist die verstärkte Zulassung von Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer.

Die Kernpunkte des Gesetzes im Überblick:

Das neue WEG sieht in zahlreichen Bereichen, in denen die Wohnungseigentümer bisher einstimmige Beschlüsse fassen mussten, die **Zulassung von Mehrheitsentscheidungen** vor. Das gilt insbesondere für die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten.

Außerdem können die Wohnungseigentümer bei der **Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme** mit Mehrheitsentscheidung von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen. Dies soll zu gerechteren Ergebnissen führen, da es dann auf den Nutzen für die einzelnen Miteigentümer ankommt. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind künftig auch bei der Anpassung des gemeinschaftlichen Eigentums an den Stand der Technik (beispielsweise der Einbau eines Fahrstuhls) möglich.

Die Wohnungseigentümer haften **künftig für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft**. Die Außenhaftung ist aber auf den jeweiligen Miteigentumsanteil begrenzt. Beispiel: Beträgt der Miteigentumsanteil 1/10, so wird dieser Miteigentümer nach der Neuregelung in Höhe von 100 Euro für eine Handwerkerrechnung über 1.000 Euro haften.

Verwalter müssen eine **allgemein einsehbare Beschluss-Sammlung anlegen**, damit sich die Wohnungseigentümer oder Kaufinteressenten für eine Wohnung über den Inhalt der aktuellen Beschlüsse der Gemeinschaft informieren können.

Außerdem räumt das neue WEG den so genannten **Hausgeldforderungen** der Wohnungseigentümer in der Zwangsversteigerung **ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten** ein. Dadurch soll die Stellung der Wohnungseigentümer gestärkt werden, wenn sie Forderungen gegenüber einem zahlungsunfähigen oder – unwilligen Wohnungseigentümer geltend machen.

Jahressteuergesetz 2008 am Rande der Rechtsstaatlichkeit

Unter dem **Deckmantel der Missbrauchsbekämpfung** will sich das Bundesfinanzministerium neue Waffen beschaffen, warnt Jürgen Pinne, der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV e.V.)

Ursache der Befürchtungen Pinnes ist das Jahressteuergesetz 2008, für das das Bundesfinanzministerium vor wenigen Tagen einen Referentenentwurf vorgelegt hat. Darin ist vorgesehen, Paragraph 42 der Abgabenordnung, der ursprünglich – ausweislich seiner bisherigen Überschrift – gegen den „Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten“ gerichtet war, grundlegend zu ändern und damit radikal zu verschärfen.

Künftig soll sich Paragraph 42 der Abgabenordnung gegen „Steuergestaltungen“ (so die neue Überschrift) schlechthin richten. Dem fiskalischen Frontalangriff entgehen, könnte der Steuerpflichtige künftig nur, wenn er für eine zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung „beachtliche außersteuerliche Gründe nachweist“.

Auf den Missbrauch soll es nicht mehr ankommen. Damit stellt die Neufassung die grundgesetzlich geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit unter den Vorbehalt der Anerkennung durch den jeweiligen Sachbearbeiter im Finanzamt.

Es scheint an der Zeit, über ein Verbot des Missbrauchs von Referentenentwürfen nachzudenken, auch wenn das schwierig wird.

Termine August 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Gewerbsteuer ⁵	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Grundsteuer ⁵	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Sozialversicherung ⁶	29.8.2007	entfällt	entfällt

www.st-verbund.de - Beratungshotline 0351/ 46 700

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!